§ 12

Ausführung, Abnahme, Kosten und Unterhaltung

(1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die "Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986" in der jeweils geltenden Fassung soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.

(2) Alle Grundleitungen außerhalb von Gebäuden und in Gebäuden unterhalb des Kellergeschossfußbodens werden durch die Stadt abgenommen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die im § 11 Abs. 1 von der Genehmigungspflicht befreiten Vorhaben. Der Antragsteller oder Unternehmer hat die Abnahme einen Tag vorher zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen.

(3) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung auf der Grundlage des mit dem Anschlussberechtigten abgeschlossenen Werkvertrages.

(4) Die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf seinem Grundstück obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Stadt kann auf Antrag die Spülung, Reinigung, die Beseitigung von Verstopfungen und ähnliche Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten übernehmen.

(5) Die Stadt kann fordern, dass vorhandene, den Bestimmungen der Satzung nicht entsprechende Grundstücksentwässerungsanlagen in den satzungsgemäßen Zustand gebracht werden.

(6) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.

Wo sich der ständige Verschluss der Vorrichtungen zur Rückstausicherung gem. DIN 1997 wegen der häufigen Benutzung oder der Vielzahl der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel) muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.